

# Umsetzung Rahmenvertrag 3

## Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

bpa • Liga • LWV

am 22./25./30 Mai 2023

bpa



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

LWVHessen

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

22./25./30. Mai 2023

## Tagesordnung

- Begrüßung und technische Hinweise
- Grundlagen (Ziele, ICF, Personenzentrierung)
- Von der Bedarfsermittlung zum Leistungsbescheid
- Regelungen aus dem Rahmenvertrag zur Prozessdokumentation
  - **45 Minuten Mittagspause** –
- Strukturvorschlag: Prozessdokumentation des Leistungserbringers
  - **15 Minuten Pause** –
- Grundzüge der Abrechnung
- **Optional:** *Jährliche Dokumentation der Leistungserbringung*

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Grundlagen

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Ziel und Aufgabe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können ( § 90 SGB IX).

**Die neuen Rahmenverträge setzen diese Grundsätze und Aufgaben leistungsrechtlich und im Verfahren um.**

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Ziel und Aufgabe

Die **ICF** (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) ist insbesondere Bezugspunkt der Bedarfsermittlung im Eingliederungshilferecht und Grundlage des neu definierten Behinderungsbegriffs.

Das SGB IX begreift Behinderung als eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Zusammenspiel mit **Kontextfaktoren** sowie mit den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen.

**Dieser Behinderungsbegriff ist ein wesentlicher Bestandteil der Weiterentwicklung des deutschen Rechts in Übereinstimmung mit der UN-BRK.**

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Personenzentrierung

Umsetzung der Personenzentrierung in jeden Schritt des Leistungsprozesses:

### Bedarfserkennung und Beratung

Im gesamten Prozess ist die leistungsberechtigte Person umfassend zu beratend und ihr unterstützend zur Seite zu stehen (beginnend mit Antragstellung).

### Bedarfsermittlung

- geht von den Wünschen und Zielen des Menschen mit Behinderungen aus.
- erfolgt ICF-orientiert anhand der verschiedenen Lebensbereiche
- erfasst die individueller Wechselwirkungen anhand des bio-psycho-sozialen Modells

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Personenzentrierung

Auf Grundlage des Instruments formuliert die leistungsberechtigte Person dann mit Hilfe der Fachkraft personenzentrierte **Leitziele**. Diese machen die grundsätzliche Ausrichtung der Gesamtplanung erkennbar.

### **Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren**

Bei der Entscheidung und Abstimmung der notwendigen Leistungen ist die leistungsberechtigte Person von Beginn an am gesamten Verfahren zu beteiligen. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens hat sich der Eingliederungshilfeträger stets an den Wünschen des Leistungsberechtigten zu Zielen und Art der Leistungen zu orientieren.

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Personenzentrierung

### Leistungserbringung

Auf der Grundlage des Leistungsbescheids sollen die Leistungen personenzentriert und individuell erbracht werden.

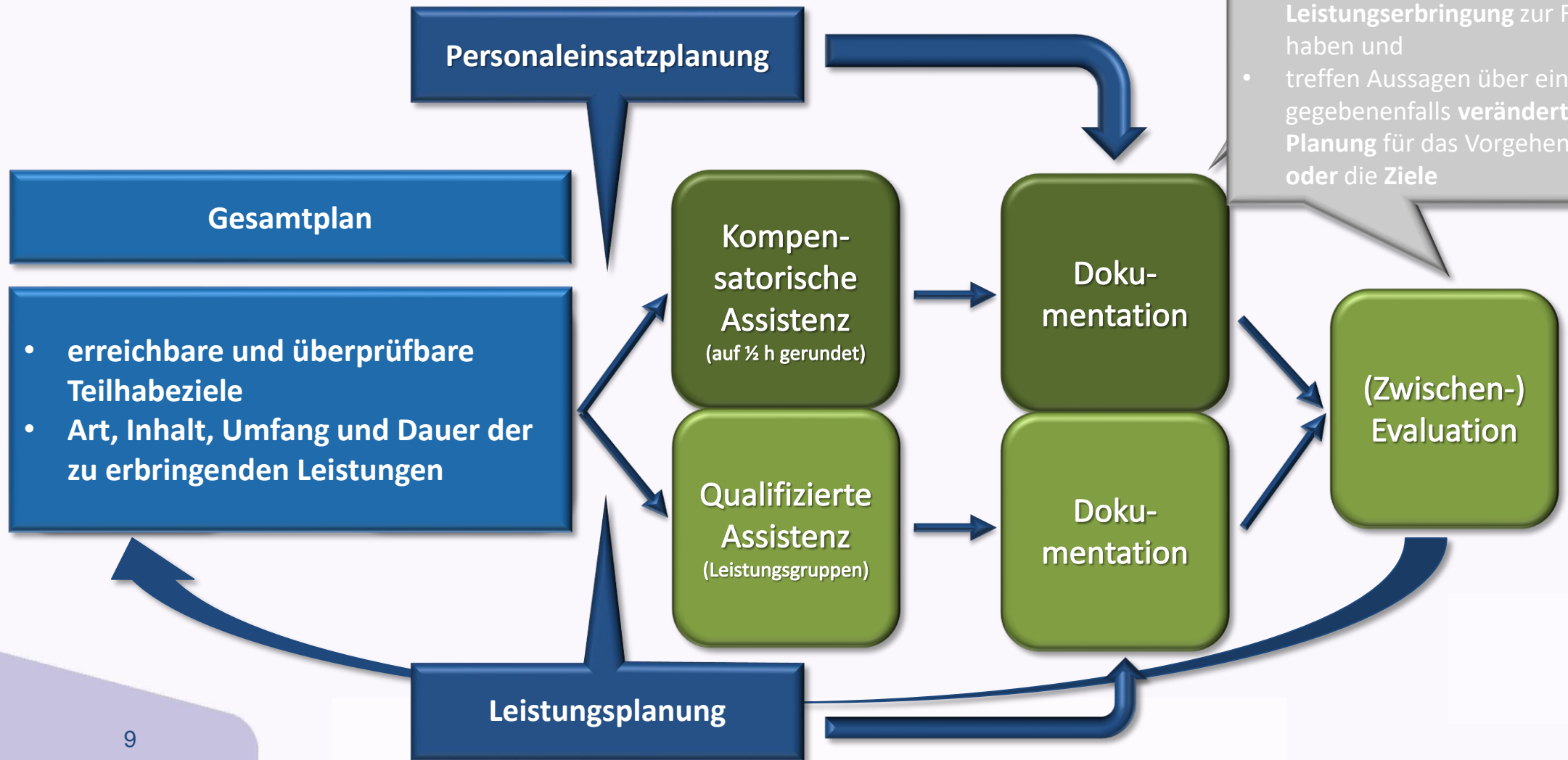
Die Leistungen sind unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen.

Eine stetige Prüfung des Gesamtplans stellt zudem sicher, dass die Erbringung der Leistungen sich stets an den Bedarfen der leistungsberechtigten Person orientieren.

**Die Gesamtplanung, die die Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person berücksichtigt, ist somit Dreh- und Angelpunkt des gesamten Teilhabeprozesses.**

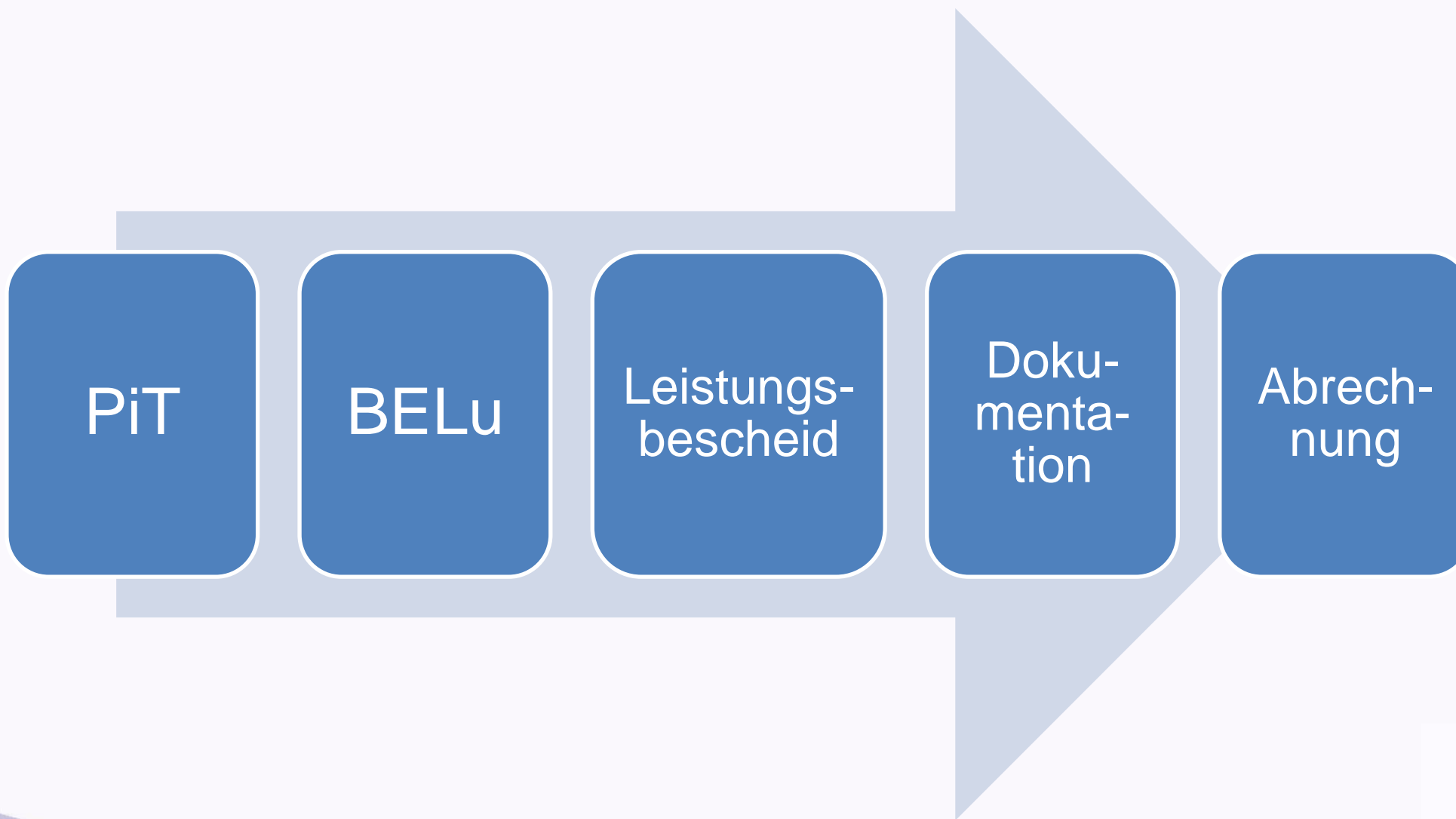


# Von der Leistungsplanung bis zur Ab



- bewerten im Dialog Zielannäherung und -erreicherung
- enthalten handlungsleitende Aussagen über Abweichungen und/ oder Besonderheiten, und was diese für die Leistungserbringung zur Folge haben und
- treffen Aussagen über eine gegebenenfalls **veränderte Planung** für das Vorgehen und/ oder die Ziele

# Von der Bedarfsermittlung zum Leistungsbescheid



# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Der Bogen Ermittlung Leistungsumfang (BELu)

- Der "**B**ogen **E**rmittlung **L**istung**u**mfang" (BELu) dient dazu, die Informationen aus der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung (PiT Hessen) in die ab 01.07.2023 in Hessen geltende Leistungsfinanzierung zu überführen.
- Der BELu stellt das Bindeglied zwischen den im PiT Hessen geplanten individuellen Leistungen im Einzelfall und den mit den Leistungserbringern vereinbarten Leistungen (qualifizierte und kompensatorische Assistenz, Pauschalen) und Vergütungen dar.
- Gruppenleistungen werden bereits im PiT anteilig entsprechend der geplanten Gruppengröße reduziert.

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Der Bogen Ermittlung Leistungsumfang (BELu)

- Mit dem BELu ist die rechnerische Ermittlung des in der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung festgestellten Leistungsumfangs in Leistungsgruppen, Stunden- bzw. Halbstundenwerten und die Berücksichtigung der relevanten Zuschläge und Pauschalen möglich.
- Sollen die Leistungen von **mehreren** Leistungserbringern erbracht werden, übersetzt der BELu die Leistungen in mehrere Leistungsgruppen, bzw. halbstündlich gerundete Werte.
- Sollen die Leistungen an verschiedenen Orten der Leistungserbringung bei **einem** Leistungserbringer erbracht werden, wird nur eine Leistungsgruppe für die qualifizierte Assistenz bzw. ein halbstündlich gerundeter Wert für die kompensatorische Assistenz ermittelt.

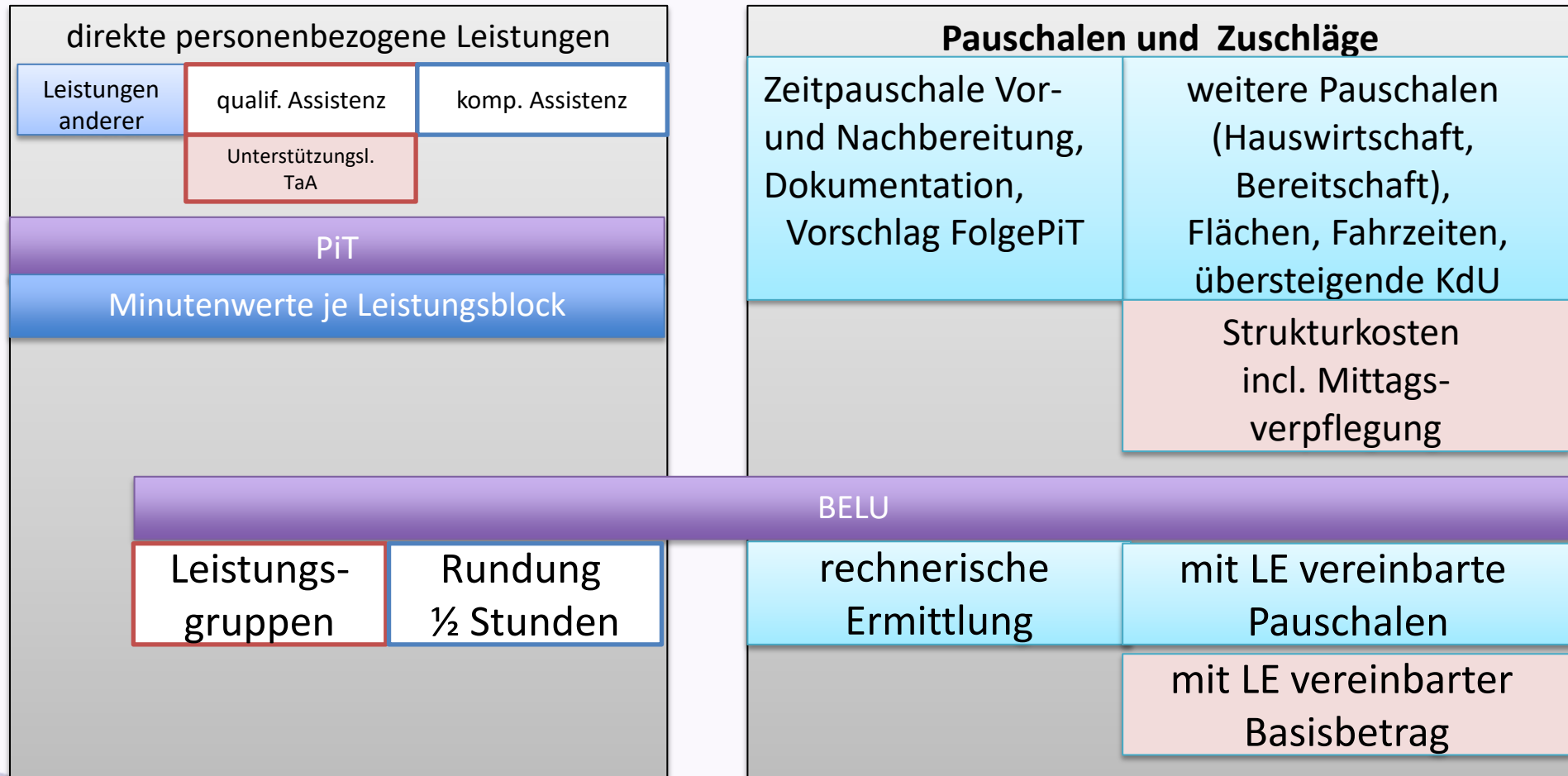
# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Der Bogen Ermittlung Leistungsumfang (BELu)

- Die Zeitpauschalen für Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Folge-PiT Hessen werden im BELu rechnerisch ermittelt und fließen in die Berechnung der Assistenzleistungen ein. Sie sind **kein** Bestandteil der Bedarfsermittlung innerhalb des PiT Hessen.
- Folgende Werte wurden vereinbart:
  - bei Federführung PiT Hessen 13 Minuten/Woche
  - weitere Leistungserbringer 10 Minuten /Woche
  - **zusätzlich:** 3 % der geplanten Leistungen
- Die weiteren Pauschalen für Hauswirtschafts- und Bereitschaftsdienste, Strukturkosten gesondert vorgehaltene Flächen, Fahrzeiten für Mitarbeitende, übersteigende Kosten der Unterkunft werden ebenfalls mit dem BELu erhoben.

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Der Bogen Ermittlung Leistungsumfang (BELu)



# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Der Leistungsbescheid bzw. die Ausfertigung für den Leistungserbringer

- Auf Basis des BELu wird der Leistungsbescheid sowie **eine Ausfertigung der Kostenzusage für den Leistungserbringer** erstellt. Inhalte sind (je nach Einzelfall):
  - Umfang der Leistungen der qualifizierten und der kompensatorischen Assistenz sowie Fahrzeitenzuschläge
  - Hauswirtschafts- und Bereitschaftspauschalen
  - Vergütung der Wohnkosten oberhalb der Angemessenheitsgrenze (übersteigende KdU)
  - Strukturkosten für gesondert vorgehaltene Flächen sowie Fahrtkosten zum Besuch dieser
  - Dauer / Zeitraum der Kostenzusage
  - Etwaige Eigenbeteiligungen



# Regelungen aus dem Rahmenvertrag zur Prozessdokumentation

für die leistungsberechtigte Person

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Regelungen aus dem Rahmenvertrag zur Prozessdokumentation

## Nummer 2.11 des Rahmenvertrages 3 (Nr. 2.9 des Rahmenvertrages 2)

- für jede leistungsberechtigte Person
- strukturierte Dokumentation des Teilhabeprozesses
- Weg vom Einzelleistungsnachweis, hin zur Dokumentation des Prozesses
- Basis sind die im PiT bzw. Gesamtplan festgelegten Ziele und das darin beschriebene Vorgehen
- macht regelmäßig Aussagen zum Stand und Verlauf des Prozesses, zur Steuerung und zur Qualitätssicherung der Unterstützung der leistungsberechtigten Person
- Unterlagen verbleiben beim Leistungserbringer

# Schulung Leistungsplanung bis Abrechnung

Regelungen aus dem Rahmenvertrag zur Prozessdokumentation



# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Regelungen aus dem Rahmenvertrag zur Prozessdokumentation

## Für die Prozessdokumentation ist zu beachten:

- enthält Aussagen über Quantität und Qualität der geplanten und erbrachten Leistungen
- differenziert nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz
- differenziert nach Einzel- und Gruppenleistungen
- enthält Besonderheiten und Abweichungen, auch nicht erbrachte Leistungen sind Abweichungen
- vierteljährliche Bestätigung, wenn Leistungen wie geplant erbracht wurden

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Regelungen aus dem Rahmenvertrag zur Prozessdokumentation

## Zwischenevaluation und Evaluation

- bewerten im Dialog mit der leistungsberechtigten Person Zielannäherung und -erreichung sowie Kontextfaktoren,
- enthalten handlungsleitende Aussagen darüber, welche Abweichungen/ Besonderheiten vorlagen und was diese für die Leistungserbringung zur Folge haben
- treffen Aussagen über eine ggf. veränderte Planung für das Vorgehen und/oder die Ziele
- Zwischenevaluation mindestens einmal jährlich, Evaluation am Ende des Bewilligungszeitraums → erforderlichenfalls Zwischenevaluation auch mehrmals jährlich

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Regelungen aus dem Rahmenvertrag zur Prozessdokumentation

## Steuerung der Leistungserbringung

- Wenn bei der Zwischenevaluation die Einschätzung besteht, dass der **im Bewilligungszeitraum** bewilligte Leistungsumfang unter- oder überschritten wird oder eine wesentliche Änderung der Ziele eintritt, ist der Leistungsträger einzubinden.
- Gesamtplan, Prozessdokumentation, Personaleinsatzplanung, Zwischenevaluation und Evaluation bilden die Grundlage für eine qualitative und quantitative **Steuerung der Leistungserbringung**.

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Dokumentation Teilhabeprozess im Übergang

## Dokumentation in der Zeit ab 01.07.2023 bis zum Vorliegen der individuellen Bedarfsermittlung

- Rechnerische Überführung der Bedarfe in die neue Systematik anhand des bestehenden Personals zum 01.07.2023.
- Die sich ergebenden Minutenwerte entsprechen daher nicht dem exakten Bedarf der IbP, sind aber Grundlage für die Dokumentation.
- Weitere Grundlage sind die „alten“ Bedarfsermittlungen mit ihren Zielen und dem geplanten Vorgehen.

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

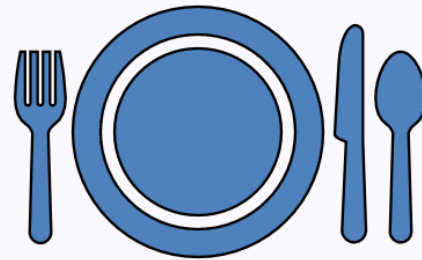
Dokumentation Teilhabeprozess im Übergang

## Dokumentation in der Zeit ab 01.07.2023 bis zum Vorliegen der individuellen Bedarfsermittlung

- Verabredung in der AG LFS: sofern sich aus inhaltlichen Gründen keine Abweichungen/Besonderheiten ergeben, gehen wir davon aus, dass die Leistungen auch zeitlich wie geplant erbracht wurden.
- Aufgabe des Leistungserbringers ist es zu betrachten, ob wesentliche Änderungen eingetreten sind, die eine neue Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung auslösen.
- Für IbP, für die ein PiT 2023 vorliegt, sind die Regularien des Rahmenvertrages vollständig anzuwenden.



# Mittagspause



# Strukturvorschlag

Prozessdokumentation des  
Leistungserbringers

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Ziele der Prozessdokumentation

- Die Leistungserbringung ist transparent abgebildet.
- Die Leistungserbringung wird (ist) gesteuert. (Frage: passen die Leistungen)
- Abweichungen von der Leistungsplanung sind festgehalten und bewertet.
- Die Leistungen sind angepasst an die Situation und den Bedarf der leistungsberechtigten Person.
- Die Grundlage für die Abrechnung ist geschaffen.
- Vorhandene Daten (Leistungsplanung) werden genutzt, um Doppelarbeit zu vermeiden.

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Beispiel für Prozessdokumentation – Strukturvorschlag

## Grundüberlegung:

Die Leistungsplanung des PiT ist Grundlage der Dokumentation.

- Die Ziele (Teil 16.3),
  - die zusammengefassten Leistungen (Teil 16.4)
- und für die **interne Steuerung bei den Leistungserbringern**
- das geplante Vorgehen (Teil 9)

werden vom PiT als Leistungsplanung in die Dokumentation übernommen.

*(Informationen zu einer xml-Schnittstelle folgen auf Folie 56)*

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Beispiel für Prozessdokumentation – Strukturvorschlag

## Vorbemerkung:

- Aus Gründen der **Übersichtlichkeit** und der **Vereinfachung** wird eine monatliche Planung/Dokumentation vorgestellt.
- Es ist die freie Entscheidung jedes Leistungserbringers andere sinnvolle Zeiträume für die Prozessdokumentation zu wählen (Wochen, Tage).
- Intern kann auch über Verlaufsdocumentation gesteuert werden.
- Auch die Struktur der Dokumentation liegt im Verantwortungsbereich der Leistungserbringer.

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

(Unterschied qA und kA, Einzel- und Gruppenleistung)

## Qualifizierte Assistenz

- Mit einer zusammenfassenden Leistungsplanung (bereits im PiT) kann der Teilhabeprozess sinnvoll gesteuert werden.
- Leistungsgruppe (Korridor Leitungsminuten im Bewilligungszeitraum)
- Abrechenbar ist die für die leistungsberechtigte Person bewilligte Leistungsgruppe.

## Kompensatorische Assistenz

- Mit einer zusammenfassenden Leistungsplanung (bereits im PiT) kann der Teilhabeprozess sinnvoll gesteuert werden.
- Abrechenbar ist die in Anspruch genommene Leistung
- Leistungsminuten (0,5 Std. bzw. Stundenabrechnung)

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

(Unterschied qA und kA, Einzel- und Gruppenleistung)

## Einzelleistung

- Individuelle Leistung, die für die einzelne leistungsberechtigte Person (IbP) geplant und erbracht wird.

## Gruppenleistung

- Gemeinsame Inanspruchnahme einer Leistung durch mehrere IbP.
- Die voraussichtliche zeitliche Dauer des Gruppenangebotes wird durch die Anzahl der teilnehmenden IbP geteilt (Reduzierung bereits im PiT).

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Abweichungen **qualifizierte** Assistenz

- Grundlage für die Prozesssteuerung und Dokumentation ist die Leistungsplanung.
- Die geplanten Leistungen gelten als erbracht, wenn keine Abweichungen festgehalten werden.
- Alle 3 Monate muss bestätigt werden, dass die Leistungen wie geplant erbracht wurden (wenn keine Abweichung festgehalten wurde).
- Abweichungen sind mit Datum festzuhalten.
- Was sind Abweichungen?
  - Leistungen, die nicht erbracht wurden
  - Leistungen, die anders erbracht wurden
  - Wesentliche zeitliche Abweichungen im Bewilligungszeitraum
  - Einzelne Abweichungen haben keine Aussagekraft sondern müssen über einen Auswertungszeitraum (z.B. 3 Monate) bewertet werden.

[Leistungsplanung und Prozesssteuerung Endfassung.xlsx](#)



# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Abweichungen **qualifizierte** Assistenz

<b>Geplante Leistungen qualifizierte Assistenz</b>	<b>Leistungsminuten pro Monat</b>	<b>davon als Gruppenleistung</b>	
<i>Zusammenfassende Beschreibung (obligatorisch)</i>			
<b>Verselbständigung und psychosoziale Gespräche</b>	<b>1020</b>		
<b>Mobilitätstraining in der Alltagsgestaltung</b>	<b>160</b>		
<i>Interne Steuerung: Beschreibung des Vorgehens</i>			Abweichungen
<i>Verselbständigung und psychosoziale Gespräche</i>			
<i>Training zur Verselbständigung in Bezug auf Abendessen: Anleitung Einkaufen, Lagerung Zubereitung, Hygiene, Geldeinteilung, Wochenplanung, Erklärung Sinnhaftigkeit von abwechslungsreichem Essen</i>	480		09.05. Training wurde auf Wunsch des Klienten nicht durchgeführt
<i>Training Verselbständigung in Bezug auf Erledigung des Haushalts: Erstellung individueller Putzplan, Motivation, Erklärung Sinnhaftigkeit auf Gesundheit, Kontrolle, Anleitung</i>	120		

Diese Abweichung ist **unkritisch** für den Prozess, sofern sie nicht ständig auftritt und die Leistungsgruppe im Bewilligungszeitraum nicht unterschritten wird. Es ist sinnvoll, Zeiträume für eine interne Auswertung festzulegen (z.B. alle 3 Monate)

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Abweichungen **qualifizierte** Assistenz

Geplante Leistungen qualifizierte Assistenz	Leistungsminuten pro Monat	davon als Gruppenleistung	
<i>Zusammenfassende Beschreibung (obligatorisch)</i>			
<b>Verselbständigung und psychosoziale Gespräche</b>	<b>1020</b>		
<b>Mobilitätstraining in der Alltagsgestaltung</b>	<b>160</b>		
<i>Interne Steuerung: Beschreibung des Vorgehens</i>			Abweichungen
<i>Verselbständigung und psychosoziale Gespräche</i>			
<i>Training zur Verselbständigung in Bezug auf Abendessen: Anleitung Einkaufen, Lagerung Zubereitung, Hygiene, Geldeinteilung, Wochenplanung, Erklärung Sinnhaftigkeit von abwechslungsreichem Essen</i>	480		09.05. Training wurde auf Wunsch des Klienten nicht durchgeführt
<i>Training Verselbständigung in Bezug auf Erledigung des Haushalts: Erstellung individueller Putzplan, Motivation, Erklärung Sinnhaftigkeit auf Gesundheit, Kontrolle, Anleitung</i>	120		

Diese Abweichung ist **kritisch** für den Prozess, wenn sie häufig auftritt und die Leistungsgruppe im Bewilligungszeitraum über-/unterschritten wird

- Auswertungszeiträume festlegen

### Folgen:

Zielüberprüfung

Leistungsanpassung (auch Leistungsänderung)

[Leistungsplanung und Prozesssteuerung Endfassung.xlsx](#)

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Abweichungen **kompensatorische** Assistenz

- Grundlage für die Prozesssteuerung und Dokumentation ist die Leistungsplanung.
- Die geplanten Leistungen gelten als erbracht, wenn keine Abweichungen festgehalten werden.
- Unterschied zur qA: In Anspruch genommene Leistungen sind abrechenbar.
- Alle 3 Monate muss bestätigt werden, dass die Leistungen wie geplant erbracht wurden (wenn keine Abweichung festgehalten wurde).
- Abweichungen sind mit Datum festzuhalten.
- Was sind Abweichungen?
  - Leistungen, die nicht erbracht wurden
  - Leistungen, die anders erbracht wurden
  - Zeitliche Abweichungen
  - Nicht erbrachte Leistungen können innerhalb von 3 Monaten nachgeholt werden, sofern sie nachholbar sind.

[Leistungsplanung und Prozesssteuerung Endfassung.xlsx](#)

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Abweichungen **kompensatorische** Assistenz

Geplante Leistungen kompensatorische Assistenz	Leistungsminuten pro Monat	davon als Gruppenleistung	Abweichungen Zeit werden fortlaufend dokumentiert		
			01. Jan	07. Jan	13. Mrz
<i>Zusammenfassende Beschreibung (obligatorisch)</i>					
<b>Freizeitgestaltung</b>	120	60	-120	120	-120
<b>Unterstützung bei der Körperpflege</b>	100		-100		-100
<i>Interne Steuerung: Beschreibung des Vorgehens</i>					
			abwesend, Leistungen werden nachgeholt	Leistung wird nachgeholt	lbP im Krankenhaus, Freizeitgestaltung wird nachgeholt
<i>Freizeitgestaltung</i>					
Begleitung zum Schwimmen inklusive Unterstützung beim umziehen	60		-60		-60
Begleitung zum Tierheim inklusive Hundespaziergang	60		-60	120	-60
Begleitung zum Fußballtraining		60			
<i>Unterstützung bei der Körperpflege</i>	100				-100

- Bei der kompensatorischen Assistenz sind sowohl die inhaltlichen als auch die zeitlichen Abweichungen festzuhalten (zeitliche Abweichungen liegen regelhaft ab 30 Minuten Abweichung vor).
- Leistungen in einem Leistungsbereich (hier Freizeit) können getauscht werden. D.h. wenn z.B. das Schwimmen entfällt, kann dafür ggf. der Hundespaziergang verlängert werden.

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Abweichungen bei **gemeinsamer Inanspruchnahme**

## Qualifizierte Assistenz:

- Leistung kann wie bewilligt abgerechnet werden
- Abweichungen sind festzuhalten

## Kompensatorische Assistenz:

- Leistung kann maximal für 2 Wochen im bewilligten Umfang auch dann als tatsächlich erbracht abgerechnet werden, wenn die geplante Leistung für die IbP nicht erbracht wurde
- Abweichungen sind festzuhalten

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

- Zwischenevaluation
- Evaluation
- Fortschreibung PiT

# Grundzüge der Abrechnung

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Grundzüge der Abrechnung

### Abrechnung Qualifizierte Assistenz / Fahrtzeitenzuschlag 6.1.1

- **Abrechnungsfähig** sind die zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbarten Vergütungen auf Basis der für die leistungsberechtigte Person **bewilligten Leistungsgruppe**.
- Bestehen bei der Erbringung von Leistungen der qualifizierten Assistenz **zeitliche Abweichungen von der Planung**, sind die Regelungen in Nummer 2.11 dieses Rahmenvertrages zu beachten, d.h. diese **sind zu dokumentieren** (haben aber keine Auswirkungen auf die Abrechnung).
- Bei Beendigung der Leistungserbringung endet der Zahlungsanspruch zu diesem Zeitpunkt.
- Die gleichen Regelungen gelten für die Abrechnung des Fahrtzeitenzuschlags bei der qualifizierten Assistenz.



# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Grundzüge der Abrechnung

### Abrechnung und Abwesenheit bei Qualifizierte Assistenz

- Es entfällt die bisherige Abwesenheitsregelung bei besonderen Wohnformen, Tagesstätten und Tagesförderstätten (60/60/82Tage).
- Die Abwesenheit ist als Abweichung zu dokumentieren, aber **keine** wesentliche Abweichung:
  - Abrechnung der bewilligten Leistungsgruppe
- Abwesenheit ist **eine** wesentliche Abweichung als Unterschreitung des bewilligten Leistungsumfang:
  - der zuständige Leistungsträger ist einzubinden.
  - Zwischenevaluation, neue Bedarfsfeststellung, neuer Bescheid

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Grundzüge der Abrechnung

### Abrechnung Kompensatorische Assistenz / Fahrtzeitenzuschlag 6.1.2

- Abrechnungsfähig sind die von der leistungsberechtigten Person **in Anspruch genommenen Leistungen** der kompensatorischen Assistenz bis zur Höhe der bewilligten Leistungen in Stunden.
- Die Rechnungslegung erfolgt **für die ersten 11 Monate** der Leistungsbewilligung bezogen auf die leistungsberechtigte Person **pauschal**. Dabei wird der anteilige tägliche Umfang an Leistungen (basierend auf dem wöchentlich bewilligten Umfang) pro Kalendertag in Rechnung gestellt.
- Im **Monat 12** der Leistungsbewilligung erfolgt eine **Schlussrechnung**, bei der die nicht erbrachten Leistungen zu erstatten sind.

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Grundzüge der Abrechnung

### Abrechnung Kompensatorische Assistenz / Fahrtzeitenzuschlag 6.1.2

- Der Schlussrechnung ist ein **vom Leistungserbringer** signierter Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistungen als rechnungsbegründende Unterlage beizufügen.
  - **signierter Nachweis**: Ein unverbindliches Muster wird im Nachgang dargestellt.
  - Nachweis ist eine Übersicht über die erbrachten Leistungen (und damit **kein** Einzelleistungsnachweis), der vom Träger zu signieren ist
- Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als 12 Monate, ändert sich die Leistungshöhe oder scheidet die IbP vorher aus, erfolgt die Schlussrechnung im letzten Monat der Leistungsbewilligung.
- Ist der Bewilligungszeitraum länger gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
- Die Regelungen gelten für die Abrechnung des Fahrtzeitenzuschlags entsprechend.

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Grundzüge der Abrechnung

### Abrechnung bei Abwesenheit bei Kompensatorischer Assistenz

- Es entfällt die bisherige Abwesenheitsregelung bei besonderen Wohnformen, Tagesstätten und Tagesförderstätten (60/60/82 Tage).
- Leistungsberechtigte Person sagt innerhalb von 24 Stunden ab oder die Leistungserbringung nicht möglich: die geplante Leistung(en) sind als tatsächlich erbracht abrechenbar.
- Bei **gemeinsamer Inanspruchnahme** kann die bewilligte Leistung maximal für 2 Wochen auch dann als tatsächlich erbracht betrachtet werden, wenn die geplante Leistung für die betreffende leistungsberechtigte Person nicht erbracht wurde.
- Bei **Einzelleistung** kann die nicht erbrachte Leistung, **sofern sie zur Nachholung geeignet ist** (zum Beispiel Freizeitgestaltung) innerhalb eines Zeitraums von bis zu 3 Monaten nachgeholt und abgerechnet werden.

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Grundzüge der Abrechnung

### Leistungsübersicht Besondere Wohnform zu praktischen Beispielen

Bisherige Leistungen	Neue Leistungen	Feststellung des neuen Bedarfs (Übergangsverfahren aus Überleitungstabelle)	Umrechnung in eine kalendertägliche Vergütung	Berechnung im Übergangsverfahren	Berechnung nach ind. Teilhabeplanung
Besondere Wohnform und Gestaltung des Tages in Bedarfsgruppen 1-5 Leistungsgruppen 1-7 für AK,SE,GB,KB	Qualifizierte Assistenz 1 bis 8+	Einzelfallabhängig (Minutenwert/Woche)	Übergangsverfahren: Minuten pro Woche / 7 Tage * Entgelt aus Vergütungsvereinbarung Ab PiT: Leistungsgruppen mit kalendertägl. Entgelten	ohne Spitzabrechnung	ohne Spitzabrechnung
	Kompensatorische Assistenz	Einzelfallabhängig (Minutenwert/Woche)	Übergangsverfahren: Minuten pro Woche / 7 Tage * Entgelt aus Vergütungsvereinbarung Ab PiT: (Halb)-Stunden pro Woche / 7 * Entgelt aus Vergütungsvereinbarung	ohne Spitzabrechnung	Spitzabrechnung Monat 12
	Zeitpauschale Nachtdienst (Bereitschaft)	Standortabhängig (Minutenwert/Woche)	Fester Minutenwert pro Woche, kalendertägliche Vergütung je Standort	Unabhängig von der Inanspruchnahme berechenbar	Unabhängig von der Inanspruchnahme berechenbar
	Zeitpauschale Hauswirtschaft	Standortabhängig (Minutenwert/Woche)	Fester Minutenwert pro Woche, kalendertägliche Vergütung je Standort	Unabhängig von der Inanspruchnahme berechenbar	Unabhängig von der Inanspruchnahme berechenbar
	Gesonderte Fläche für Fachleistung	Nutzungsabhängig Kalendertäglicher Betrag	Fester Tagessatz je Leistungserbringer	Nur bei Nutzung durch IbP	Nur bei Nutzung durch IbP

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Grundzüge der Abrechnung

**Excel-Beispiel Abrechnungsnachweis**

**Excel-Beispiel Abrechnung besondere Wohnform darstellen**

[Beispiel Abrechnung besondere Wohnform.xlsx](#)  
[Muster Spitzabrechnung.xlsx](#)

# Pause



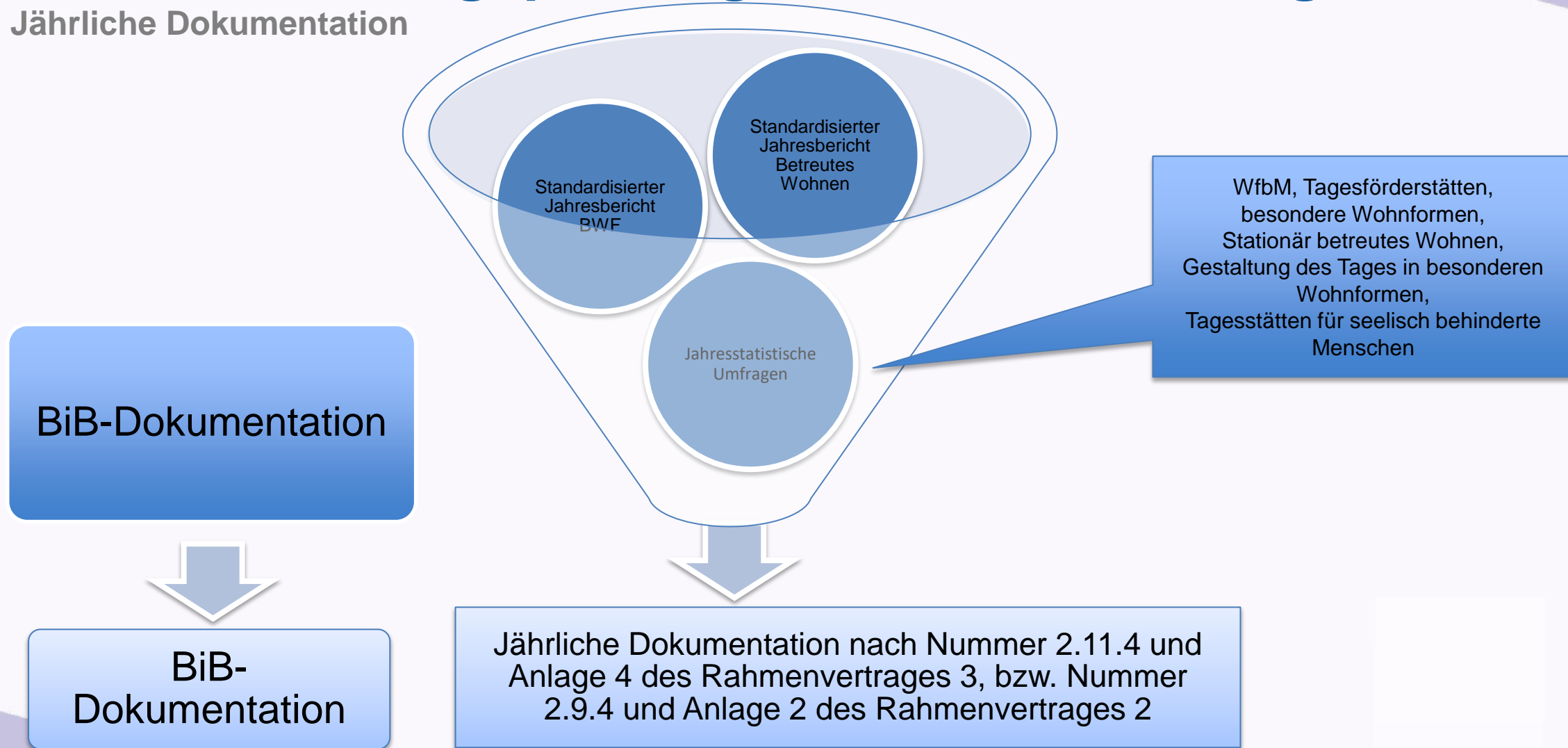
# Jährliche Dokumentation

## der Leistungserbringung



# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Jährliche Dokumentation



# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Jährliche Dokumentation

### Nummer 2.11.4 und Anlage 4 des Rahmenvertrages 3

- Aggregierte Darstellung des Leistungserbringers der erbrachten Leistungen
- bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres
- Datenerhebung erfolgt über DV-Verfahren „JaDoLe“
- Daten ergeben sich aus der individuellen Prozessdokumentation und der entsprechenden Personaleinsatzplanung

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Jährliche Dokumentation

## Nummer 2.11.4 und Anlage 4 des Rahmenvertrages 3

- Pro Leistungserbringer
- Differenziert nach verschiedenen Orten der Leistungserbringung
  - Es kommt darauf an, von wo aus die Leistung angeboten wird (aufsuchende Leistungen) oder an welchem Ort die Leistung erbracht wird (in besonderen Wohnformen oder auf gesondert vorgehaltenen Flächen).
  - Bei aufsuchenden Leistungen ist der Standort des Büros für diese Leistung maßgeblich (z.B. ehemals Betreutes Wohnen).
- Differenziert nach den verschiedenen Leistungen

Büro Wohn.i.eig.Häusl.

Standort bes. Wohnform

ges.vorgeh.Flächen

Bildung

BWF

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Jährliche Dokumentation

## Nummer 2.11.4 und Anlage 4 des Rahmenvertrages 3

### Daten, die erhoben werden:

1. bewilligte Leistungen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Jahres
  - differenziert nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz
2. erbrachte Leistungen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Jahres
  - differenziert nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz
  - differenziert nach Fachkräften, qualifizierten Hilfskräften und Sonstigen Kräften
  - differenziert nach Einzel- und Gruppenleistungen
3. ggf. Besonderheiten
4. Menge des eingesetzten Personals zum Stichtag 31.12.
  - differenziert nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz
5. Anzahl der leistungsberechtigten Personen zum Stichtag 31.12.
6. Fragen zu Struktur- und Prozessparametern

Dies gilt für  
Assistenzleistungen,  
Leistungen zum Erwerb  
und Erhalt praktischer  
Kenntnisse und  
Fähigkeiten sowie  
Teilhabe an Bildung

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Jährliche Dokumentation

## Nummer 2.9.4 und Anlage 2 des Rahmenvertrages 2

### Unterschiede zum Rahmenvertrag 3

- Differenziert nach Standorten der WfbM oder der anderen Leistungsanbieter
- Keine Differenzierung nach kompensatorischer und qualifizierter Assistenz
- Keine Differenzierung nach Einzel- und Gruppenleistungen
- Berufsgruppen entsprechend Werkstättenverordnung (WVO)
- Andere Abwesenheits-, bzw. Abrechnungsregularien
- Gesonderte BiB-Dokumentation (Ausnahme: sog. Kombi-BiB)

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Jährliche Dokumentation

### Dokumentation in der Zeit ab 01.07.2023 bis zum Vorliegen der individuellen Bedarfsermittlung

- siehe Folien 23/24
- Verabredung in der AG LFS: sofern sich aus inhaltlichen Gründen keine Abweichungen/Besonderheiten ergeben, gehen wir davon aus, dass die Leistungen auch zeitlich wie geplant erbracht wurden
  - **die errechneten Minutenwerte können für die aggregierten Angaben in der jährlichen Dokumentation zugrunde gelegt werden**

**Für IbP, für die ein PiT 2023 vorliegt, sind die Regularien des Rahmenvertrages vollständig anzuwenden.**

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

## Jährliche Dokumentation

### Ausblick

- Erarbeitung des DV-Verfahrens „JaDoLe“ zur Übermittlung der Daten
- Ggf. weitere Schulung zu dem Thema „jährliche Dokumentation“ inkl. DV-Verfahren „JaDoLe“
- BiB-Dokumentation soll künftig in die jährliche Dokumentation integriert werden
- Gemäß Rahmenverträgen werden die Regularien bis zum 31.12.2027 überprüft

# Von der Leistungsplanung bis zur Abrechnung

Derzeit für PerSEH:

Zur Programmierung der Schnittstelle beim Leistungserbringer durch ein Software-Unternehmen kann der LWV Hessen dem dann vom Leistungserbringer beauftragten Softwareentwickler eine Schnittstellenbeschreibung zur Verfügung stellen.

Für JaDoLe wird es keinen Offline-Client geben, d.h. die Daten müssen zu den Standardarbeitszeiten erfasst werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an: [perseh@lwv-hessen.de](mailto:perseh@lwv-hessen.de)



Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!